

STATUTEN

des Casino's zu Rzeszów.

§ 1.

Der Eintritt in dieses Casino dessen Zweck die Erhöhung des geselligen Vergnügens ist, steht jedem Mitgliede desselben im Sommer von 8 im Winter von 9. Uhr Vormittags bis Punkt 11. Uhr Abends offen.

§ 2.

Ordentliche, die monatliche Beisteuer leistende Mitglieder sind diejenigen, die der Casino-Gesellschaft beigetreten sind, oder in Zukunft beitreten werden. Wer in Rzeszów selbst oder im Umkreise einer Meile von Rzeszów wohnhaft ist, kann nur als ordentliches Mitglied das Casino besuchen. Jenen, deren Wohnort von Rzeszów über eine Meile entfernt ist, steht es frei als Mitglieder beizutreten, oder sich als Gäste in das Casino einführen zu lassen. Diejenigen jedoch die in der Stadt Rzeszów länger als 14 Tage sich aufhalten, und das Casino besuchen wollen, sind zur Leistung des Abonnements verbunden. Wer als Gast in das Casino-Locale einzutreten wünscht, hat sich an ein ordentliches Mitglied zu wenden, von welchem der Gast für den erstmaligen Eintritt eingeführt, und in das Fremdenbuch, welches im Lesezimmer bereit liegt eingeschrieben wird. Herrn vom Militär, welche in Uniform als Gäste das Casino besuchen bedürfen der Einschreibung in das Fremdenbuch nicht.

§ 3.

Vom ersten Jänner 1844. angefangen wird die Abonnementsgebühr für die sechs Wintermonate vom 1ten October bis Ende März mit 1 fl. 30 kr. und für die übrigen Monate mit 30 kr. Conv. Münze für den Monat festgesetzt. Diese Gebühr ist monatlich vorhinein zu entrichten, kann aber auch für einen längeren Zeitraum auf Ein Mal vorhinein berichtet werden. Für die Angehörigen des beitragsleistenden Mitgliedes in so fern selbe in seiner Versorgung, bei ihm in Kost, und Wohnung stehen, und noch keine selbstständige Stellung im bürgerlichen Leben einnehmen ist für den Eintritt ins Casino keine besondere Gebühr zu entrichten. Kleine Kinder sind jedoch in der Regel vom Eintritt ausgeschlossen. Wer zu Anfang des mit ersten November beginnenden Verwaltungsjahres, oder im Laufe desselben dem Casino-Vereine gegen Entrichtung der erwähnten Gebühr als ordentliches Mitglied beiträgt, verpflichtet sich dadurch, den mit 1 fl. 30 kr. für die Wintermonate und mit 30 kr. für jeden der übrigen Monate festgesetzten Betrag bis zu Ende des Verwaltungsjahres zu entrichten.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind jene Mitglieder, welche in Folge einer Aenderung ihres Aufenthaltsortes Rzeszów oder die bis auf eine Meile im Umkreise berechnete Umgebung dauernd verlassen, d. h. an einen über eine Meile von Rzeszów entfernten Ort übersiedeln.

Wer über Einen Monat mit Urlaub von Rzeszów entfernt, oder über Einen Monat ununterbrochen durch Krankheit am Besuche des Casino's gehindert ist, hat für die Zeit seiner ununterbrochenen Entfernung oder Krankheit keine der Gebühr zu entrichten, wobei jedoch nur ganze Kalendermonate in Anschlag gebracht werden.

§ 4.

Da der Casino-Verein zur Deckung der notwendigen Auslagen zur Bedingung machen muß, daß jedes Mitglied sich für ein Verwaltungsjahr zur Beitragsleistung verbindlich mache: so wird festgesetzt, daß jenen Mitgliedern, welche dieser Verbindlichkeit nicht entsprechen nur in so fern der neuerliche Eintritt gestattet werden kann, wenn sie die ganze rückständige Gebühr auf einmal einzahlen, und überdieß den currenten Beitrag für zwey Monate voraus bezahlen.

§ 5.

Die Verwaltung wird von der Casino-Vereins-Direction besorgt, welche unter dem Vorsitze des Herrn Kreisvorstehers aus den Vorstehern der verschiedenen Branchen mit der Benennung Directoren dann aus einem Sekretär, und einem Kassier besteht.

§ 6.

Zur unmittelbaren Aufsichtspflege über die Beschaffung der täglichen Vereinsbedürfnisse sind sechs Wochen-Kommissäre, wovon zwey von Seiten des k. k. Militärs bestimmt, welche sich in ihren Funktionen wöchentlich und zwar am Donnerstage jeder Woche ablösen.

§ 7.

Frauen die für sich eine Familie bilden steht es frei bei übrigens gleichen Verhältnissen mittelst Subscription der Gesellschaft beizutreten, wo sie 6 fl. C. Wze. jährlich in beliebigen Ratenzahlungen zu entrichten haben.

§ 8.

Die Abonnements-Beiträge entrichten die P. T. Mitglieder dem von ihrer betreffenden Branche gewählten Wochenkommissär, welcher diese nach der Subscriptions-Liste gesammelt, dem aus der Gesellschaft gewählten Cassier längstens bis 5ten eines jeden Monats übergibt, der solche übernimmt, und in das Conto-Buch so wie alle sonstigen Empfänge und Ausgaben einträgt.

§ 9.

An jedem Donnerstage um 2 Uhr Nachmittags versammeln sich die Directoren, um unter Beziehung des Sekretärs, des Kassiers und des abtretenden dann des eintretenden Wochen-Kommissärs über die Angelegenheiten des Casino's die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

§ 10.

Alle Auslagen werden in der Regel von der Direction beschossen, und die Zahlungs-Anweisungen von einem Director, und dem Sekretär gefertigt schriftlich an den Vereins-Kassier erlassen.

§ 11.

Ausgenommen von der vorläufigen Anweisung der Direction sind geringe den Betrag pr 2 fl. C. Wze. nicht überschreitende dringende Auslagen für minder im Laufe einer Woche vorkommende Bedürfnisse. Die Bestreitung dieser Auslagen kann vorläufig von dem Wochen-Kommissär bewilliget werden, welcher am nächsten Donnerstage hierüber die Genehmigung der Direction einholt.

§ 12.

Mit dem Schluß jedes Monats legt der Kassier die Rechnung, welche von der Direction geprüft bestätigt, und die Abschrift den Herrn Mitgliedern zur Einsicht vorgelegt wird.

§ 13.

Mit dem Einkommen wird mit möglichster Rücksicht auf die Wünsche der Hr. Mitglieder gebahrt, um die Auslagen vollständig zu bestreiten; überdieß wird festgesetzt, daß aus den möglichen Ersparnissen ein Reservefond bis zur Summe 150 fl. C. Wze. gebildet werden müsse, aus welchen die größern Auslagen auf Verbrauchsmaterialien und Zeitschriften vorzugsweise auf die Art zu bestreiten sind, daß der Reservefond wieder aus den Beträgen der folgenden Monate ergänzt werde, daher derselbe nie vermindert werden darf. Zur Bildung dieses Reservefondes sind, wenn die Ersparnisse nicht hinreichend seyn sollten, die Mittel von der Direction vorzuschlagen.

§ 14.

Zeitungen, Bücher, Landkarten und Einrichtungstücke dürfen aus dem Lesezimmer und dem Casino-Locale durchaus nicht mitgenommen oder abgeholt werden, doch steht es jedem Mitgliede frei im Erkrankungsfall die Zeitungsbätter zu Hause zu lesen, welche durch den Casino-Diener auf kurze Zeit erfolgt werden. Die bereits gelesenen Zeitschriften werden chronologisch geordnet im Casino-Locale aufbewahrt, und in Monats-Fascikeln zusammengelegt werden, was vom Casino-Diener zu besorgen, und von den Herrn Wochen-Kommissären zu überwachen ist.

Wünscht ein Mitglied derley ausgelesene Zeitschriften einzusehen, was jedoch nur im Casino-Locale geschehen darf, so ist sich diesfalls an den Casino-Diener zu wenden. Jedoch wird auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß wegen der bisherigen Unzulänglichkeit der Vermögenskräfte des Casino-Vereins zur Bestreitung der Beschaffungskosten einige Zeitschriften vom Casino nur theilweise bezahlt, und die Restbeträge von Mitgliedern entrichtet werden, welchen dafür gestattet werden muß, die Blätter in ihrer Wohnung zu lesen, daher derley Blätter erst nach Verlauf einiger Zeit wieder in das Casino-Locale zur Aufbewahrung zurückgelangen.

§ 15.

Außer Whist, Tarok und sogenannten deutschen Karten von denen kein Kartengeld zu entrichten ist stehen noch Puff, Schach, Domino, Lotterie Hammer und Glocke so wie das Festungsspiel zur Unterhaltung der P. T. Herrn Mitglieder zu Diensten.

§ 16.

Das Tabakrauchen ist in der Regel in allen Gemächern erlaubt, bei Unterhaltungen jedoch, wo Damen zugegen sind, hat es in jenen Zimmern welche für diese bestimmt sind zu unterbleiben.

§ 17.

Alle Hazard und sonst verbotenen Spiele dürfen im Casino durchaus nicht gespielt werden.

§ 18.

Hunde dürfen zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande mitgenommen werden.

§ 19.

Der fremden Dienerschaft ist der Eintritt bloß in das Vorzimmer gestattet, wo stets der Casino-Diener oder ein zweiter von der Gesellschaft gedungener Aufseher wechselweise sich aufhält, und die betreffenden Herrn welche von ihren Diener gesucht werden herauszurufen stets bereit ist.

§ 20.

Eben deshalb ist es aber auch nicht gestattet, einen von den Dienern des Casino's außerhalb des Hauses zu senden, weil diesem die Aufsicht über die im Vorzimmer abzulegenden Hüte, Stöcke, Mäntel, Säbel und andern Effekten obliegt.

§ 21.

Jeden Sonntag und Mittwoch ist das Locale auch für Damen, geöffnet.

§ 22.

Die Tage der Tanzunterhaltungen werden auf einer eigends dazu bestimmten Tafel im Casino-Locale in voraus angekündigt.

§ 23.

Bei Tanzunterhaltungen wird ersucht die Reitsporen abzulegen, oder solche mit dem sogenannten Knopf- oder Tanzsporn zu vertauschen.

§ 24.

Für Erfrischungen wird nach Thunlichkeit und zu festgesetzten Preisen gesorgt werden.

§ 25.

Jedem billigen Wunsche der Herrn Mitglieder wird man nach Möglichkeit zu entsprechen suchen. Es steht jedem Mitgliede frei seine Vorschläge oder Wünsche entweder einem Mitgliede der Direction mündlich zu eröffnen, oder selbe in das im Lesezimmer bereit liegende Protokoll der von Vereinsmitgliedern geäußerten Vorschläge, und Wünsche einzuschreiben. Die Direction wird sich beeilen bei der nächsten Zusammentretung solche Anträge in Berathung zu ziehen, und den gefaßten Beschluß in dem erwähnten Protokolle einzutragen.

§ 26.

Das alphabetische Namensverzeichnis der Herrn Mitglieder ist im Lesezimmer ersichtlich.

Rzeszów Im Jänner 1844.

Von Seiten der Casino-Direction.

L e d e r e r,

k. k. Subernalrath und Kreishauptmann.